

Aktenzeichen, bei Rückfragen bitte angeben.

05-214-00195-00006/99*01

Datum: 09.05.00

Auskunft erteilt:

Sprechzeiten:

Mo./Mi. u. Fr. 8.00-12.30 Uhr

Betr.: Ihr Antrag vom: 23.11.99 hier eingegangen am: 22.12.99
für das nachstehend beschriebene Vorhaben

Errichtung von 2 Windkraftanlagen mit je 1000 kW Nennleistung,
70 m Nabenhöhe und 60 m Rotordurchmesser -

Gemeinde: Hallschlag

Flur: 12 Flurst.: 15/ Lage: Anlage 7

Flur: 12 Flurst.: 16/ Lage: Anlage 6

Hinweis:
Genehmigung enthält
keine Daten zum
Thema Lärm/Schall!

B A U G E N E H M I G U N G

Auf Antrag wird Ihnen gemäß § 70 der Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24.11.1998 (GVBl. S.365) unbeschadet privater Rechte Dritter die Genehmigung erteilt, das vorgenannte Bauvorhaben entsprechend den beiliegenden geprüften Bauunterlagen und nach Maßgabe der nachfolgenden Bedingungen, Auflagen und Hinweise zu errichten.

Es ist eine Bauzustandsbesichtigung des Fertigbaues erforderlich.

Wir verweisen hierzu auf Ziffer 7 der Allgemeinen Hinweise. Die nachstehenden und beigehefteten Auflagen bzw. Bedingungen sind Bestandteil der Baugenehmigung und bei der Bauausführung zu beachten. Auf die Hinweise und Anordnungen auf beigegeführten Merkblättern wird besonders hingewiesen.

Bei der Bauausführung sind zu beachten:

- Die Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz vom 24.11.1998 in der jeweils geltenden Fassung;
- die eingeführten technischen Baubestimmungen, insbesondere die eingeführten DIN-Vorschriften (§ 3 Abs. 2 + 3 LBauO);
- die Bauantragsunterlagen und die darin in "grün" eingetragenen Prüfungsbemerkungen.

Die in der Anlage aufgeführte Kostenfestsetzung ist Bestandteil dieses Bescheides.